Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5739**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5338 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Rindfleischetikettierungsgesetz wurden die Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) 1825/2000 der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in nationales Recht umgesetzt. Die Neuordnung des Hygienerechts im Gemeinschaftsrecht führt dazu, dass auch im nationalen Recht umfangreiche Änderungen vorgenommen werden müssen, die auch das Rindfleischetikettierungsgesetz betreffen. Danach ist es u. a. notwendig, die Zuständigkeiten für die Überwachung den Vorschriften anzupassen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5338.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehene Neuabgrenzung der Zuständigkeiten bei der Kontrolle des Rindfleischetikettierungsrechts wird die Zahl der in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fallenden Betriebe zurückgehen und im Gegenzug werden die in die Zuständigkeit der Landesbehörden fal-

lenden Betriebe zunehmen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird verstärkt im Bereich der Rückverfolgbarkeitsprüfung tätig. Dadurch bleibt der Vollzugsaufwand zumindest konstant. Bei den Ländern nimmt der Vollzugsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe zu.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen nicht. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5338 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

‚5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. bei den Marktbeteiligten, die einem nach § 2 genehmigten Etikettierungssystem angehören und

2. bei den Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben sowie Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, die in der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführten Liste der zugelassenen Lebensmittelunternehmen im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind.“‘

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende und Berichterstatterin

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Marlies Volkmer
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Marlies Volkmer, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann, Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/5338** in seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das sog. Rindfleischetikettierungsgesetz werden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in nationales Recht umgesetzt. In dem Gesetz werden vor allem die Zuständigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden (Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 und 854/2004) geregelt. Das Gesetz wurde am 26. Februar 1998 erlassen und zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert.

In dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes werden Änderungen umgesetzt, die durch die Neuordnung des Hygienerechts der Europäischen Gemeinschaft, das sog. Hygienepaket, notwendig wurden. So ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nach dem bisherigen Gesetz zuständig für die Überwachung der von ihr genehmigten Etikettierungssysteme, der privaten Kontrollstellen, der obligatorischen Etikettierung in den Schlacht-, Zerlegungs- und Herstellungsbetrieben für Hackfleisch (nach § 11 der Fleischhygieneverordnung) und für die Überwachung bei den Marktbeteiligten, die Mitglieder eines freiwilligen Etikettierungssystems sind. Im Zuge der Neuordnung des Hygienerechts ist diese Zuständigkeitsregel, die an die bisherige Regelung des Fleischhygienerechts anknüpft, so nicht mehr praktikabel und anzupassen.

Das neue Hygienerecht berechtigt jeden zugelassenen Betrieb auch grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union tätig zu werden. Von daher entfällt die bisherige Differenzierung von Bundes- und Landeszuständigkeit und künftig sollen die Betriebe, die der obligatorischen Rindfleischetikettierung unterliegen, ausschließlich von den Ländern überwacht werden.

Die freiwilligen Etikettierungssysteme und die privaten Kontrollstellen sollen jedoch weiter von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen und überwacht werden.

Die weiteren Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/5338 in seiner 56. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, dass ursprünglich im Gesetz vorgesehen gewesen sei, die EU-Verordnung entsprechend der verfassungsgemäßen Aufteilung von Bundes- und Landesaufgaben umzusetzen, sodass im Endeffekt den Ländern die Zuständigkeit bei der Durchführung und dem Vollzug des Gesetzes zugekommen wären. Auf Bitten der Länder hätte man jedoch, wie jetzt im Änderungsantrag eingebracht, die bisherige Zuständigkeitsregelung erhalten, wonach der Bund weiterhin die Zuständigkeit behält bei freiwilligen Etikettierungssystemen, Zerlegungsbetrieben sowie Herstellungsbetrieben von Hackfleisch, die in einer EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelunternehmen erfasst sind.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5338 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Gesetzesänderungen wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5338 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Die in Nummer 5 vorgesehene Neuregelung der Zuständigkeiten für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Rindfleischetikettierung wurde durch die Neuordnung des EG-Hygienerechts erforderlich. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1 Nr. 5 wird die Stellungnahme des Bundesrates aufgenommen. Danach soll im Wesentlichen die bislang geltende Regelung fortgeführt werden, wonach der Bund in zwei Bereichen für die Kontrolle zuständig ist: zum einen bei Marktteilnehmern, die Mitglied eines freiwilligen Etikettierungssystems sind, und zum anderen bei Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Betrieben zur Herstellung von Hackfleisch, die nach den hygienerechtlichen Bestimmungen zugelassen sind. Für diese Betriebe soll der Bund nur dann zuständig sein, wenn sie in den von der Europäischen Kommission nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geführten Listen aufgeführt sind.

Berlin, den 13. Juni 2007

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Marlies Volkmer
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333